für autonome Makler, kompetente Vermittler und integre Führungskräfte der Assekuranz



Spezial Recht

Düsseldorf, 11.11.2014

31. Jahrgang

Beilage zu Nr. 46/14

## Stellungnahme zum Urteil des Landgerichts Bonn 10.01.2014, Az. 15 O 189/14: Gibt es auch für Versicherungsmakler eine Pflicht zur Kontrolle von Spam-E-Mails?

RA Christian Hindahl, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partnergesellschaft Hindahl Sternemann Horn Bock/Düsseldorf

Ein großer Teil der geschäftlichen Korrespondenz wird über E-Mails erledigt. Sicherlich benutzen auch Sie E-Mails als Kommunikationsmittel, um schnell und komplikationslos mit Dritten Kontakt zu halten. Die Fortentwicklung der technischen Möglichkeiten, wie z. B. schnell über ein mobiles Gerät E-Mails versenden zu können, führt dazu, dass man sich kaum noch vorstellen kann, wie es war, nur durch die Inanspruchnahme der Dienste der Post mit Kunden zu korrespondieren. Gleichzeitig haben wir uns alle schon über den inflationären Einsatz von E-Mails, wie beispielsweise das Versenden in möglichst große Runden, geärgert. Oder dass das Verfassen der Mails in einer Abkürzungssprache dazu führt, dass nur noch Teile der Bevölkerung in der Lage sind, einen sprachlich korrekten und idealerweise handschriftlich erstellten Brief zu verfassen. Spätestens im Moment dieser Erkenntnis kommt man schließlich an den Punkt, über die gute alte Zeit sprechen zu wollen, in der bekanntlich alles besser war.

Kürzlich wurde ich auf das Urteil des Landgerichts Bonn vom 10.01.2014, Az. 15 O 189/14 angesprochen. Dieses Urteil gehört nach erstem Lesen in die Kategorie der Urteile, die jeden, der im Dienstleistungssektor tätig ist, auf die Palme treiben müsste. In diesem Urteil wird vor Augen gehalten, welche Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von E-Mails entstehen können. Was war geschehen?

Das Gericht hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein Rechtsanwalt seinem Mandanten Schadensersatz schuldet, da der Rechtsanwalt Korrespondenz, die über seine E-Mail-Adresse abgewickelt wurde, nicht zur Kenntnis genommen hat. Der Rechtsanwalt vertrat eine Mandantin in einem Rechtsstreit, in welchem die Parteien über einen Zahlungsanspruch stritten. Erstinstanzlich ließ sich eine vergleichsweise Einigung der Parteien nicht erzielen. Der Prozess ging für den Mandanten folglich verloren. Das Gericht bestätigte im Anschluss die Zahlungsverpflichtung des Mandanten in voller Höhe. Der Rechtsanwalt legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

Im April 2011 trat der Geschäftsführer des Mandanten mit dem Gegner des Berufungsverfahrens in Kontakt, um mit ihm eigenständig Vergleichsmöglichkeiten zu ermitteln. Daraufhin folgte am 23.05.2011 ein Vergleichsangebot vom gegnerischen Prozessbevollmächtigten an den Rechtsanwalt per Mail. Dieses beinhaltete unter anderem den Hinweis, dass die Gegenseite bei Zahlung des im Vergleich vereinbarten Geldbetrages bis zum 31.05.2011 von weiteren Ansprüchen absehen würde. Da die Mail in den Spam-Ordner seines E-Mail-Kontos gelangt war, bemerkte der Rechtsanwalt diese zunächst nicht. Eine entsprechende Information an seinen Mandanten blieb deshalb zunächst aus.

Erst im Rahmen eines Telefonats am 26.05.2011 mit dem gegnerischen Prozessbevollmächtigten nahm der Rechtsanwalt vom Vorschlag Kenntnis. Da eine Weiterleitung der Information an den Mandanten und somit die Vergleichszahlung unterblieb, erhielt der Rechtsanwalt vom Kontrahenten am 30.05.2011 eine Mail zur Erinnerung. Auch hierüber wurde der Mandant zunächst nicht benachrichtigt. Die Aufklärung des Mandanten über das Bestehen des Vergleichsangebots erfolgte schließlich Anfang Juni 2011. Der Mandant äußerte im Anschluss, den Vorschlag zu den genannten Bedingungen annehmen zu wollen. Drei Wochen später sendete der Rechtsanwalt postalisch die Annahmeerklärung an den Prozessbe-



markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer. Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber, Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Vwt. Dr. Ludger Steckelbach, Rechtsanwalt Harald L. Weber M.A., LL.M. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

## versicherungstip versicherungstip versicherungstip

vollmächtigten der Gegenseite, woraufhin dieser dem Rechtsanwalt telefonisch mitteilte, dass sich sein Mandant nicht mehr an den Vergleichsvorschlag gebunden fühle. Da der anschließend vom Rechtsanwalt eingereichte Antrag zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom Oberlandesgericht zurückgewiesen wurde, legte der Mandant auf Anraten des Rechtsanwalts gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein, welcher ebenfalls abgewiesen wurde. Der Mandant zahlte schließlich die im Urteil festgelegte Geldsumme zuzüglich weiterer entstandener Gerichtskosten und Zinsen. Nunmehr verlangte der Mandant von seinem Rechtsanwalt, den ihm aus der nicht fristgemäßen Annahme des Vergleichsvorschlags entstandenen Schaden zu ersetzen.

Aufgrund der verspäteten Mitteilung des Vergleichsvorschlags ist der Mandant der Meinung, dass der Rechtsanwalt seine anwaltliche Pflicht verletzt habe. Laut dem Landgericht Bonn hat der Rechtsanwalt seine erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Schließlich stelle dieser seine E-Mail als Kontaktmöglichkeit zur Verfügung und hat somit ein tägliches Kontrollieren seines Postfachs sowie Spam-Ordners sicherzustellen. Ferner hatte der Rechtsanwalt spätestens nach dem Telefonat am 26.05.2011 vom Angebot Kenntnis und hätte den Mandanten noch vor Fristablauf informieren können.

Das LG Bonn verurteilte den beklagten Rechtsanwalt, *"an die Klägerin € 90.096,45 nebst Zinsen (…)"* zu zahlen. Der Rechtsanwalt *"hat im Rahmen seines Mandatsverhältnisses mehrfach seine anwaltlichen Pflichten ve*r*letzt"*, bringen die Entscheidungsgründe die verschiedenen Versäumnisse zum Ausdruck. Von besonderem Interesse, weil auch für andere Dienstleister denen eine Fristenkontrolle obliegt, maßgeblich, ist der Umgang mit E-Mails. Der Beklagte könne "sich nicht damit entlasten, dass die E-Mail vom 23.05.2011 angeblich nicht in seinem E-Mail-Postfach einging, sondern durch den Spam-Filter aussortiert wurde. "Er habe "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet, weil er seinen Spam-Filter nicht täglich kontrolliert hat ". Der Rechtsanwalt führe "die E-Mailadresse ##@#.# auf seinem Briefkopf auf" und stelle sie "dadurch als Kontaktmöglichkeit zur Verfügung". Es liege im "Verantwortungsbereich" desjenigen, der "eine E-Mailadresse zum Empfang von E-Mails zur Verfügung stellt, dass ihn die ihm zugesandten E-Mails erreichen". Daher: "Bei der Unterhaltung eines geschäftlichen E-Mail-Kontos mit aktiviertem Spam-Filter muss der E-Mail-Kontoinhaber seinen Spam-Ordner täglich durchsehen, um versehentlich als Werbung aussortierte E-Mails zurück zu holen. "

Nach Lektüre des Urteils mag man im ersten Augenblick zunächst den Kopf schütteln, jedoch gibt dieses Urteil auf den zweiten Blick einen wichtigen Hinweis dafür, wie man im geschäftlichen Verkehr mit E-Mail-Korrespondenz umgehen muss. Hier gilt die Verpflichtung ständig alle E-Mails zu kontrollieren und sogar den Spamfilter auf etwaige dort hängen gebliebene Mails zu überprüfen. Diese Verpflichtung trifft jeden, der im geschäftlichen Verkehr mit der Kontrolle von fristgebundenen Dienstleitungen umgeht, also nicht nur den Rechtsanwalt und Steuerberater, vielmehr auch den Versicherungsmakler, zu dessen Verpflichtung es gehört, für den Kunden mit der Versicherungsgesellschaft zu korrespondieren und die wirtschaftlichen Belange des Kunden zu schützen.

Der Kreis derjenigen, die also durch dieses Urteil angesprochen werden, ist sehr groß. Bei näherer Betrachtung macht das Urteil des LG Bonn dadurch Sinn, dass die Korrespondenz per E-Mail über kurz oder lang den rein postalischen Briefverkehr verdrängen wird. Jedem dürfte klar sein, dass es im geschäftlichen Verkehr notwendig ist, seinen Postkasten jeden Tag zu leeren. Warum sollte für E-Mails eine abweichende Verpflichtungslage angenommen werden? Als Konsequenz aus dem vorgenannten Urteil ist abzuleiten, dass die Nutzung von E-Mails gewissen Regeln unterworfen werden muss. Nutzer müssen in der Lage sein die Flut der E-Mails zu kontrollieren. Das beginnt bereits damit, ++ nur mit einer E-Mail-Adresse zu arbeiten, ++ den Spamfilter zu kontrollieren und ++ diesen so einzustellen, dass ein vernünftiges Arbeiten möglich ist. Zudem sollte in größeren Geschäftsbetrieben ein Verantwortlicher benannt werden, der sich um die genutzten E-Mail-Konten kümmert, soweit auf dem Geschäftspapier eine allgemeine E-Mailerreichbarkeit durch die Verwendung von nicht namentlich zuzuordnenden E-Mail-Konten (z. B. info@, kontakt@ usw.) gewünscht ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Zuge der Nutzung von E-Mail-Konten niemand gefahrlos darauf verweisen kann, dass er E-Mails nicht zur Kenntnis genommen hat, wenn diese sein Postfach erreicht haben oder im zugeordneten Spamfilter verschwunden sind. Frei nach Goethe werden wir die technischen Geister, die wir riefen, nicht mehr los.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe: